



INTERFÖDERALE STRATEGIE BEEINTRÄCHTIGUNG

● ○ 2022 - 2030



Interföderale Strategie Menschen mit Beeinträchtigung 2022-2030

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
Grundlagen	4
Menschenrechtsansatz bei Beeinträchtigung	4
Engagement von Menschen mit Beeinträchtigung.....	4
Handstreaming	4
Zusammenarbeit verschiedener Politikbereiche und Zuständigkeitsebenen	4
Definition von Behinderung.....	5
Prioritäten für den Wandel.....	6
Ein integrierter Ansatz unter Berücksichtigung der Grundsätze des UN-Übereinkommens	6
Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung	7
Frauen und Kinder mit Behinderungen	8
Zugänglichkeit.....	9
Gefahrensituationen und humanitäre Notsituationen	10
Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch.....	11
Autonomie, Freiheit, Sicherheit und persönliche Integrität	12
Persönliche Mobilität	13
Bildung.....	14
Gesundheit.....	15
Arbeit und Beschäftigung.....	16
Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz.....	17
Teilhabe, Sensibilisierung und Zugang zu Informationen	18
Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport	19
Statistik und Datensammlung	20
Internationale Zusammenarbeit und nationale Umsetzung.....	21

Einleitung

Mit der Ratifizierung des **UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** im Jahr 2009 hat sich Belgien verpflichtet, strukturelle Maßnahmen zu ergreifen, um die Barrieren, mit denen Menschen mit Beeinträchtigungen in ihrem täglichen Leben konfrontiert sind, zu verringern. Dieses Engagement beschränkt sich nicht auf die Politikbereiche Wohlfahrt, Sozialhilfe und Gleichberechtigung, sondern berührt die Gesamtheit der öffentlichen Aktivitäten.

Doch müssen wir feststellen, dass Belgien dreizehn Jahre nach der Ratifizierung dieses Vertrags noch große Schritte machen muss, um seine Pflichten zu erfüllen. **Menschen mit Beeinträchtigungen sind in unserem Land mit besonderen Herausforderungen** konfrontiert, was sich in schlechten Ergebnissen bezüglich des Armutrisikos, der sozialen Ausgrenzung und der Beteiligung am Arbeitsmarkt widerspiegelt. Um diese Herausforderungen zu bewältigen, müssen wir unsere Gesellschaft inklusiv gestalten und verschiedene Barrieren in einem breiten Spektrum von Politikbereichen beseitigen. Diese Politikbereiche fallen in die Zuständigkeit aller Regierungsebenen, und die Bereitstellung von Lösungen erfordert in bestimmten Fällen eine Zusammenarbeit zwischen den Regierungsebenen.

Um dieses Problem anzugehen, haben die Regierungen des Föderalstaats, der Regionen und der Gemeinschaften am 20. Dezember 2021 beschlossen, eine **Interministerielle Konferenz (IMK) Beeinträchtigung** als ständige Beratungsplattform der zuständigen Minister für Menschen mit Beeinträchtigung (im Sinne der umfassenden UN-Definition des Begriffs) und Gleichberechtigung einzurichten. Die Interministerielle Konferenz wird sich für Folgendes einsetzen:

- Verringerung der Armut von Menschen mit Beeinträchtigung und Bekämpfung der Nichtinanspruchnahme von Rechten;
- Verbesserte Datenerhebung und Statistiken über Beeinträchtigung;
- Eine Harmonisierung der Definition von Beeinträchtigung;
- Förderung des Zugangs zur Beschäftigung für Menschen mit Beeinträchtigungen;
- Verbesserte Mobilität und Zugänglichkeit;
- Soziale Inklusion und Sensibilisierung für die Rechte von Menschen mit Beeinträchtigung.

Um die Initiativen der interministeriellen Konferenz und jeder Regierung unseres Landes bei der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu strukturieren, wurde **beschlossen, eine interföderale Strategie für Menschen mit einer Beeinträchtigung zu erarbeiten**. Die Verabschiedung einer nationalen Strategie für Menschen mit Beeinträchtigung ist eine Empfehlung des UN-Ausschusses (2014).¹

Der Abschnitt „Prioritäten für den Wandel“ umreißt die Herausforderungen und Ziele für Belgien nach Artikeln des UN-Übereinkommens. Diese Beschreibung stützt sich auf die internationalen Empfehlungen, die unserem Land gegeben wurden, sowie auf die Stellungnahmen der Plattform der Beiräte für Menschen mit Beeinträchtigung² und der des unabhängigen Mechanismus Unia.

¹ CRPD/C/BEL/CO/1, §5-6.

² Diese setzen sich aus dem Nationalen Hohen Rat für Personen mit Behinderung, dem NOOZO – dem flämischen Beirat, dem Brüsseler französischsprachigen Beirat für Personenhilfe und Gesundheit – Abteilung für Personen mit Beeinträchtigung, dem wallonischen Beirat für Personen mit Beeinträchtigung, der wallonischen Agentur für Gesundheit, Sozialschutz, Beeinträchtigung und Familien – Abteilung für Beeinträchtigung und dem Brüsseler Beirat für Personen mit Behinderung zusammen.

Diese Stellungnahmen sind online verfügbar:

- Stellungnahme der Plattform der Beiräte für Menschen mit Beeinträchtigung:³ [Avis 2023/03 - Conseil Supérieur National des Personnes Handicapées \(belgium.be\)](#)
- Stellungnahme des unabhängigen Mechanismus Unia: [Recommandations d'Unia | Unia](#)

Um dem/der Lesenden die Möglichkeit zu geben, sich in der institutionellen Landschaft zur Umsetzung der Strategie zurechtzufinden, wird dieses Dokument jährlich durch laufende Pläne und Initiativen auf föderaler, regionaler und kommunaler Ebene ergänzt. Wir beschränken uns in diesem Dokument nicht nur auf die belgischen Zuständigkeitsebenen, sondern stellen auch die Verbindung zur Europäischen Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen her.

Diese interföderale Strategie verfolgt ein **dreifaches Ziel**:

- **Rahmen für die Verwirklichung der UN-Konvention** über Menschen mit Behinderungen durch Verknüpfung der von internationalen Institutionen und der Zivilgesellschaft ermittelten Herausforderungen mit (1) möglichen Initiativen der IMK für Menschen mit einer Beeinträchtigung, (2) den Plänen und Strategien der einzelnen Einrichtungen;
- **Beitrag zur Umsetzung der Europäischen Strategie 2021-2030**: Im März 2021 hat die Europäische Kommission ihre Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen für den Zeitraum 2021-2030 angenommen. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen der Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur Umsetzung der Strategie beizutragen und diese zu verstärken. Die Entwicklung einer interföderalen Strategie bietet die Möglichkeit, die europäische Strategie auf belgischer Ebene umzusetzen und die Zusammenarbeit und Koordination in diesem Bereich zwischen allen Regierungsebenen zu gewährleisten;
- Überwachung der **Kohärenz zwischen den Aktionsplänen und Strategien** der einzelnen Einrichtungen.

³ Stellungnahme Nr. 2023/03 der Plattform der Beiräte für Menschen mit Beeinträchtigung zur Interföderalen Strategie 2021-2030 für Menschen mit Beeinträchtigung.

Grundlagen

Menschenrechtsansatz bei Beeinträchtigung

Menschen mit Beeinträchtigungen sind nicht durch einen „Defekt“ definiert, für den eine medizinische oder sozialpädagogische Lösung gefunden werden muss. Menschen mit Beeinträchtigungen sind Menschen, die in der Lage sind, ihre Rechte wahrzunehmen, gleichberechtigt mit der übrigen Bevölkerung in vollem Umfang an der Gesellschaft teilzuhaben und ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten.

Engagement von Menschen mit Beeinträchtigung

Menschen mit Beeinträchtigung in ihrer Eigenschaft als erfahrene Experten oder Organisationen, die Menschen mit Beeinträchtigung vertreten, sind am besten in der Lage, über Partikularismen hinauszugehen und Ratschläge zu erteilen, die die unterschiedlichen Bedarfe und Erwartungen berücksichtigen. Die Interministerielle Konferenz befürwortet „Nichts über uns, ohne uns“.

Zur Umsetzung dieser Strategie verpflichtet sich jedes Mitglied der Interministeriellen Konferenz, die bestehenden Beiräte für Menschen mit Beeinträchtigung in seinem Zuständigkeitsbereich angemessen einzubeziehen.

Darüber hinaus werden Vertreter der Zivilgesellschaft zu den Arbeitsgruppen für Statistik, Beschäftigung, Mobilität und Zugänglichkeit eingeladen.

Handistreaming

Zusätzlich zu den spezifischen Maßnahmen sollte jede neue politische Initiative die direkten oder indirekten Auswirkungen auf Menschen mit Beeinträchtigung berücksichtigen. Die durchgängige Berücksichtigung von Beeinträchtigung in allen Politikbereichen ("Handistreaming") verhindert die Entstehung unbeabsichtigter neuer Barrieren und trägt zur Beseitigung bestehender Diskriminierungen bei.

Zusammenarbeit verschiedener Politikbereiche und Zuständigkeitsebenen

Die Einschränkungen für Menschen mit Beeinträchtigung, die sich aus einer für Menschen ohne Beeinträchtigung konzipierten Gesellschaft ergeben, gehen über den traditionellen Zuständigkeitsbereich für Beeinträchtigung in Bezug auf Anerkennung, Zulagen, Unterstützung und Hilfsmittel hinaus. Eine übergreifende Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Zuständigkeitsebenen ist erforderlich, um die Kohärenz zwischen den ergriffenen Maßnahmen zu wahren, mögliche Widersprüche zu verringern und Synergien zu schaffen. Diese Rolle wurde der IMK für Menschen mit Beeinträchtigung zugewiesen.

Definition von Behinderung

Das UN-Übereinkommen in Bezug auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) definiert Menschen mit Behinderung als **„Menschen mit langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen aufweisen, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“**⁴.

Ob und in welchem Ausmaß eine Person eine Beeinträchtigung hat, hängt nicht nur von ihren körperlichen und geistigen Eigenschaften ab, sondern auch von sozialen und umweltbedingten Faktoren. Eine Gesellschaft, die die Diversität in den funktionellen Möglichkeiten ihrer Bewohner nicht berücksichtigt, erhöht die Beeinträchtigung von Personen, die von der Norm abweichen. Diese einfache, aber grundlegende Einsicht, der Wechsel von einem medizinischen zu einem sozialen Ansatz in Bezug auf Beeinträchtigung, liegt der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zugrunde. Die unmittelbare Folge dieser Verlagerung ist, dass Beeinträchtigung alle Zuständigkeitsbereiche betrifft und daher einen bereichsübergreifenden Ansatz erfordert.

⁴ Artikel 1 des Übereinkommens: [08_2.pdf \(unia.be\)](#)

Prioritäten für den Wandel

Ein integrierter Ansatz unter Berücksichtigung der Grundsätze des UN-Übereinkommens

Artikel 1-4 UN-BRK

Kontext und Herausforderungen in Belgien

Die Bestimmungen des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erstrecken sich auf alle Teile der Föderalstaaten ohne Einschränkung oder Ausnahme.⁵ Um die Umsetzung des Übereinkommens zu lenken und die darin enthaltenen Rechte besser zu verankern, wurden von den verschiedenen Regierungen unseres Landes bereits mehrere Strategien entwickelt. Einige Herausforderungen gingen jedoch über die institutionelle Zuständigkeitsverteilung hinaus oder erforderten die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Regierungen. Vor diesem Hintergrund wurde Belgien vom UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen empfohlen, eine nationale Strategie auszuarbeiten.⁶

Der Grundsatz „Nichts über uns, ohne uns“ zieht sich wie ein roter Faden durch die UN-Konvention, und die Konvention verlangt von unserem Land, die repräsentativen Organisationen von Menschen mit Beeinträchtigung in alle politischen Prozesse einzubeziehen, die Beeinträchtigung im weitesten Sinne betreffen. Dieser Grundsatz ist auch für die europäische Strategie von zentraler Bedeutung.⁷

Zielsetzungen

Mit der Ratifizierung des UN-Übereinkommens im Jahr 2009 verpflichteten sich die belgischen Behörden zur Einhaltung des Übereinkommens und der darin enthaltenen Grundsätze. Dies erfordert sowohl die Wahrung der Grundrechte und -freiheiten von Menschen mit Beeinträchtigung als auch die strukturelle Beseitigung der Hindernisse, denen sich Menschen mit Beeinträchtigung gegenübersehen.

Um dies zu erreichen, setzen wir uns im Rahmen der Interministeriellen Konferenz Beeinträchtigung für den **Austausch bewährter Verfahren** ein. Außerdem verstärken wir die **Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden** bei kompetenzübergreifenden Herausforderungen. Im Einklang mit den Verpflichtungen des UN-Übereinkommens gehen wir hier von einem menschenrechtsbasierten Ansatz in Bezug auf Beeinträchtigung aus. Mit dieser Strategie schaffen wir einen Rahmen dafür.

Eine gute Politik für Menschen mit Beeinträchtigung erfordert die **Einbeziehung von Menschen mit Beeinträchtigung und ihrer repräsentativen Organisationen**. Jede Einrichtung ist im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten für die Einbeziehung der entsprechenden Beiräte für Menschen mit Beeinträchtigung verantwortlich.

⁵ Art. 4§5 CRPD.

⁶ CRPD/C/BEL/CO/1, §5-6.

⁷ „Eine wirksame Politikgestaltung setzt die Konsultation und Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und der sie vertretenden Organisationen während des gesamten Prozesses voraus“, S. 27.

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

Artikel 5 UN-BRK

Kontext und Herausforderungen in Belgien

Menschen mit Beeinträchtigung sollten vor Diskriminierung, Freiheitsberaubung, Gewalt, Ausbeutung, Missbrauch und anderen Verletzungen der persönlichen Integrität geschützt werden. Dies erfordert auch ein Umdenken im Bereich der Gleichberechtigung: Es ist eine Entwicklung von der formalen Gleichberechtigung zur inklusiven Gleichberechtigung erforderlich, in deren Rahmen angemessene Anpassungen für Menschen mit Beeinträchtigung unerlässlich sind, einschließlich solcher angemessenen Anpassungen, die in der Praxis schwieriger zu erreichen sind. Die Stärkung der rechtlichen Rahmenbedingungen zum Schutz vor (Mehrfach-)Diskriminierung ist ein Schwerpunkt des UN-Ausschusses.⁸ Die europäische Strategie unterstreicht auch das Recht von Menschen mit Beeinträchtigung auf Schutz vor jeglicher Form von Diskriminierung und Gewalt sowie auf Gleichberechtigung.

Zielsetzungen

Bis 2030 bauen wir ein Land auf, das einen wirksamen Schutz vor Diskriminierung aufgrund einer Beeinträchtigung bietet, sei es durch Assoziation oder anderweitig. Dabei konzentrieren wir uns insbesondere auf:

- Die Stärkung der rechtlichen Rahmenbedingungen gegen Diskriminierung und deren Umsetzung, auch im Hinblick auf mehrfache und intersektionelle Diskriminierung oder assoziative Diskriminierung;
- Die Sicherstellung des Zugangs zu Rechtsmitteln und Entschädigung gemäß den Antidiskriminierungsgesetzen;
- Die Verwirklichung des Rechts auf angemessene Anpassungen, insbesondere in den Bereichen Beschäftigung und Bildung;
- Die Verbesserung der Diskriminierungstests.

⁸ CRPD/C/BEL/CO/1, §12 ; CRPD/C/BEL/BEL/QPR/2-3 §5.

Frauen und Kinder mit Behinderungen

Artikel 6-7 UN-BRK

Kontext und Herausforderungen in Belgien

Die UN-Behindertenrechtskonvention verlangt, dass Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass Frauen und Kinder mit Beeinträchtigung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt und gleichberechtigt genießen können.

Was Frauen mit Beeinträchtigung betrifft, so fehlt es an Daten über die Situation und (Mehrfach-) Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigung.⁹ Außerdem sind viele Frauen mit Beeinträchtigung Opfer von häuslicher und sexueller Gewalt.

Im Hinblick auf Kinder mit Beeinträchtigung ist die Gewährleistung des Rechts auf ein Familienleben ein zentrales Anliegen. Der UN-Ausschuss hat sich in der Vergangenheit besorgt über den Grad der Institutionalisierung geäußert.¹⁰

Zielsetzungen

Die Teilstaaten und die föderalen Behörden garantieren im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, dass Frauen und Kinder mit Beeinträchtigung in den vollen Genuss ihrer Grundrechte und -freiheiten kommen. Dabei wird der Schwerpunkt auf der Bekämpfung der Mehrfachverwahrung, der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen mit Beeinträchtigung und der Deinstitutionalisierung von Kindern liegen.

⁹ CRPD/C/BEL/CO/1, §13-14.

¹⁰ CRPD/C/BEL/CO/1, §15-16.

Zugänglichkeit

Artikel 9 UN-BRK

Kontext und Herausforderungen in Belgien

Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit als Konzept bedeutet, dass Gebäude, Produkte, Dienstleistungen und digitale Inhalte so gestaltet werden, dass sie die unterschiedlichen funktionalen Merkmale der Bevölkerung berücksichtigen, damit sie von einem möglichst großen Teil der Bevölkerung ohne Hilfe genutzt werden können. Die UN-Konvention verlangt, dass geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Barrierefreiheit ergriffen werden, um Menschen mit Beeinträchtigung ein unabhängiges Leben und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu ermöglichen. Barrierefreiheit wird in der europäischen Strategie als Katalysator für Rechte, Autonomie und Gleichheit betrachtet. Sie ist nicht auf die bauliche Umwelt oder den öffentlichen Verkehr beschränkt, sondern betrifft auch Produkte, Dienstleistungen und digitale Inhalte.

Der UN-Ausschuss weist auf die mangelnde Zugänglichkeit für Menschen mit Beeinträchtigung hin, die nicht ausreichend als Problem angesehen wird. Darüber hinaus konzentrierten sich die staatlichen Maßnahmen hauptsächlich auf die Zugänglichkeit für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen, aber nur in sehr geringem Maße auf Menschen mit Seh-, Hör-, geistigen oder psychosozialen Beeinträchtigung.¹¹ Um dieses Problem anzugehen, bedarf es nicht nur rechtlicher Rahmenbedingungen, sondern auch der Entwicklung von Fachwissen und der Ausbildung von (künftigen) Experten. Die Befugnisse in diesem Bereich liegen auf regionaler, EU- und Föderalebene.

Zielsetzungen

Bis 2030 werden wir die Barrierefreiheit der belgischen Gesellschaft schrittweise und strukturell fördern, damit so viele Menschen wie möglich öffentliche Räume, Produkte und Dienstleistungen unabhängig nutzen können.

Belgien beteiligt sich an der Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch die zuständigen Behörden im Einklang mit den europäischen Richtlinien (European Accessibility Act über die Zugänglichkeit, Europäische Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Websites).

Wir fördern den Aufbau von Wissen und Fachkenntnissen über Barrierefreiheit bei öffentlichen und privaten Akteuren und Bereitstellung dieser Kenntnisse, z. B. durch ein oder mehrere Wissenszentren.

Barrierefreiheit geht über Anpassungen für Personen mit eingeschränkter Mobilität hinaus. Deshalb fördern wir die Sensibilisierung für die Bedeutung der Barrierefreiheit, sowohl für die bauliche Umwelt als auch für Dienstleistungen, Produkte und digitale Inhalte.

¹¹ CRPD/C/BEL/CO/1, §21.

Gefahrensituationen und humanitäre Notsituationen

Artikel 11 UN-BRK

Kontext und Herausforderungen

In Gefahrensituationen und humanitären Notsituationen ist besondere Aufmerksamkeit für Menschen mit Beeinträchtigung erforderlich. Das UN-Übereinkommen verlangt, dass der Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Beeinträchtigung in Risikosituationen, einschließlich humanitärer Krisen und Naturkatastrophen, gewährleistet wird. Die Covid-19-Pandemie und die Überschwemmungen vom Juli 2021 haben gezeigt, wie wichtig gute Notfallpläne sind, die den unterschiedlichen Bedarfen der Bevölkerung, einschließlich Menschen mit Beeinträchtigung, Rechnung tragen. Wie in der europäischen Strategie dargelegt, verschärfen Naturkatastrophen die bestehenden Schwachstellen und erschweren benachteiligten Bevölkerungsgruppen die Erholung von Katastrophen. Darüber hinaus werden Fragen der Gleichberechtigung und Barrierefreiheit im Katastrophenfall in den bestehenden Notfallplänen oft vernachlässigt.

Zielsetzungen

Wir sorgen für den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Beeinträchtigung in Gefahrensituationen und konzentrieren uns dabei auf die Aktualisierung der Notfallpläne unter Berücksichtigung der Bedarfe von Menschen mit Beeinträchtigung.

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

Artikel 16 UN-BRK

Kontext und Herausforderungen

Wie in der europäischen Strategie festgestellt, sind Menschen mit Beeinträchtigung häufiger Opfer von Gewalt und Missbrauch, sowohl in ihrem familiären Umfeld als auch in Einrichtungen. Das UN-Übereinkommen verlangt, dass alle legislativen, administrativen, sozialen und erzieherischen Maßnahmen ergriffen werden, um Menschen mit Beeinträchtigung vor allen Formen von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen. Die Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, insbesondere vor allen Formen der Gewalt gegen Frauen, Kinder und Mädchen, ist ein besonderer Schwerpunkt.¹² Der Ausschuss stellt ferner fest, dass es in Einrichtungen, die Menschen mit Beeinträchtigung - insbesondere in höherem Alter - betreuen, an Protokollen für die Registrierung, Überwachung und Kontrolle fehlt.

Zielsetzungen

Wir gewährleisten den Schutz von Menschen mit Beeinträchtigung vor jeder Form von Gewalt, insbesondere vor häuslicher oder institutioneller Gewalt. Um dies zu erreichen, ergreifen die zuständigen Behörden Maßnahmen zur Förderung eines angemessenen Zugangs zu Polizei und Justiz sowie zur Erstellung von Protokollen für die Früherkennung von Gewalt, insbesondere in Einrichtungen.

¹² CRPD/C/BEL/CO/1, §30-31.

Autonomie, Freiheit, Sicherheit und persönliche Integrität

Art. 19; 22-23 UN-BRK

Kontext und Herausforderungen in Belgien

Der Schutz der Autonomie von Menschen mit Beeinträchtigung erfordert sowohl einen rechtlichen Rahmen als auch die notwendige Unterstützung für Menschen mit Beeinträchtigung, Familienangehörige und (öffentliche) Dienste. Im UN-Übereinkommen heißt es, dass die Rechtsfähigkeit von Menschen mit Beeinträchtigung, d. h. die Fähigkeit, rechtsgültige Entscheidungen zu treffen, stets gewährleistet sein muss.¹³ Obwohl das Gesetz über die Geschäftsfähigkeit reformiert wurde, ist der Ausschuss besorgt darüber, dass darin das Recht auf eine gelenkte Entscheidungsfindung nicht verankert ist.¹⁴

Im Hinblick auf die Freiheit und Sicherheit der Person empfiehlt der Ausschuss die Aufhebung von Gesetzen, die eine unfreiwillige Einweisung von Menschen mit psychosozialer Beeinträchtigung allein aufgrund ihrer Beeinträchtigung zulassen. Der Ausschuss ist ferner besorgt darüber, dass die Sicherheitsmaßnahmen für Personen, bei denen eine Geschäftsunfähigkeit festgestellt wurde, nicht mit dem Übereinkommen vereinbar sind, und hält sie für unvereinbar mit Verfahrensgarantien wie der Unschuldsvermutung, dem Recht auf Verteidigung und dem Recht auf ein faires Verfahren.¹⁵

Eng verbunden mit der Autonomie ist das Recht, selbstständig zu leben und Teil der Gesellschaft zu sein,¹⁶ sowie das damit verbundene Thema der Deinstitutionalisierung. In der europäischen Strategie heißt es, dass eine selbstständige Lebensführung ein qualitativ hochwertiges, zugängliches, personenorientiertes und erschwingliches, gemeinschafts- und familienbasiertes differenziertes Angebot erfordert, das persönliche Assistenz, medizinische Versorgung und Sozialarbeit umfasst, um die täglichen Aktivitäten zu erleichtern und Menschen mit Beeinträchtigung und ihren Familien Wahlmöglichkeiten zu bieten. Der UN-Ausschuss stellt fest, dass viele Menschen mit Beeinträchtigung in Einrichtungen eingewiesen werden und dass es keinen Plan zur Deinstitutionalisierung gibt, und dass es an Informationen über Möglichkeiten fehlt, in der Gesellschaft und in der Gemeinschaft zu bleiben.¹⁷

Zielsetzungen

Wir schützen die Autonomie von Menschen mit Beeinträchtigung und sichern alle Aspekte dieser Autonomie, insbesondere das Recht auf eine selbstbestimmte Lebensführung. Wir betonen die Deinstitutionalisierung von Menschen mit Beeinträchtigung und die bessere Verbreitung von Informationen über Alternativen sowie die Achtung der Rechte von Patientinnen und Patienten mit psychosozialer Beeinträchtigung.

¹³ Art. 12 UN-BRK.

¹⁴ CRPD/C/BEL/CO/1, §23-24.

¹⁵ CRPD/C/BEL/CO/1, §25-26.

¹⁶ Art. 19 UN-BRK.

¹⁷ CRPD/C/BEL/CO/1, §32.

Persönliche Mobilität

Artikel 20 UN-BRK

Kontext und Herausforderungen in Belgien

Das UN-Übereinkommen verlangt, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die persönliche Mobilität von Menschen mit Beeinträchtigung in größtmöglicher Unabhängigkeit zu gewährleisten. Mobilität ist für viele Menschen mit Beeinträchtigung ein großes Hindernis, das sowohl ihre Autonomie als auch die Wahrnehmung anderer Rechte (z. B. Zugang zur Arbeit oder zur Gesundheitsversorgung) einschränkt. Ein angemessener Zugang zu und die Fähigkeit zur Nutzung von (öffentlichen) Verkehrsmitteln ist für Menschen mit Beeinträchtigung eine wesentliche Voraussetzung für die volle Teilnahmemöglichkeit an der Gesellschaft. Der Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln ist eng mit der Barrierefreiheit verbunden (siehe Artikel 9). Die Befugnisse in diesem Bereich liegen auf föderaler und regionaler Ebene.

Zielsetzungen

Bis 2030 fördern wir eine bessere persönliche Mobilität für alle, mit größtmöglicher Autonomie und zu einem erschwinglichen Preis. Zu diesem Zweck konzentrieren wir uns insbesondere auf:

- Eine Verbesserung der Barrierefreiheit der Infrastruktur;
- Der Zugang zu Hilfe, Ausrüstung oder anderen Technologien zur Unterstützung der persönlichen Mobilität für alle Menschen mit Beeinträchtigung;
- Eine Angleichung der Vorschriften zwischen den zuständigen Behörden.

Bildung

Artikel 24 UN-BRK

Kontext und Herausforderungen in Belgien

Die Europäische Strategie betont, dass Bildung die Grundlage für die Bekämpfung der Armut und die Schaffung vollständig inklusiver Gesellschaften bildet. Menschen mit Beeinträchtigung haben das Recht, auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen an allen Ebenen und Formen der Bildung teilzunehmen. Auf europäischer Ebene wurde die inklusive Bildung ganz oben auf die bildungspolitischen Prioritäten gesetzt.

Belgien muss dafür sorgen, dass das Bildungssystem die Bildungsintegration auf allen Ebenen ermöglicht und Möglichkeiten für lebenslanges Lernen bietet. Es muss sichergestellt werden, dass Menschen mit Beeinträchtigung nicht aufgrund ihrer Beeinträchtigung vom allgemeinen Bildungssystem und von der Grund- und Sekundarschulbildung ausgeschlossen werden. Die Befugnisse in diesem Bereich liegen auf Gemeinschaftsebene.

Der Ausschuss verweist auf die Zahl der Schüler mit Beeinträchtigung, die an Förderschulen überwiesen werden und gezwungen sind, diese zu besuchen, weil es in der Regelschule keine angemessenen Angebote gibt.

Zielsetzungen

Wir setzen uns für die Bildungsintegration auf allen Ebenen ein und sorgen dafür, dass jedes Kind und jeder Erwachsene mit Beeinträchtigung Zugang zur Grund- und Sekundarschulbildung sowie zur allgemeinen Bildung haben, wobei wir uns auf Folgendes konzentrieren:

- Bereitstellung einer zugänglichen Schulumgebung und angemessener Vorkehrungen;
- Ausbildung von Lehrern.

Gesundheit

Art. 10 und 25 UN-BRK

Kontext und Herausforderungen in Belgien

Wie in der europäischen Strategie dargelegt, haben Menschen mit Beeinträchtigung ein Recht auf eine hochwertige Gesundheitsversorgung, einschließlich Rehabilitation und Gesundheitsprävention. Doch berichten Menschen mit Beeinträchtigung, dass viele Bedürfnisse an medizinischer Forschung und Gesundheitsversorgung nicht erfüllt werden, weil sie zu teuer, zu weit entfernt oder nicht zugänglich sind. Die Covid-19-Krise hat auch Schwächen in den Gesundheitssystemen offenbart, insbesondere für Menschen mit Beeinträchtigung, die in Einrichtungen leben und nur begrenzten Zugang zu Notaufnahmen und Pflege auf einer Intensivstation haben.

Menschen mit Beeinträchtigung sollten Zugang zum höchstmöglichen Niveau der Gesundheitsversorgung haben, ohne Diskriminierung aufgrund einer Beeinträchtigung. Dies gilt sowohl für den Zugang zur regulären Versorgungsangeboten als auch für Angebote, die sich explizit an die Versorgung von Menschen mit Beeinträchtigung richten.

Zielsetzungen

Wir stellen sicher, dass Menschen mit Beeinträchtigung gleichberechtigt mit anderen Zugang zur Gesundheitsversorgung und zu Dienstleistungen haben, und konzentrieren uns dabei auf die Verbesserung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung und die Förderung der Inklusion im Gesundheitswesen. Wir setzen uns auch für eine verstärkte Bereitstellung von Dienstleistungen ein, auch für spezifische Funktionseinschränkungen.

Arbeit und Beschäftigung

Artikel 27 UN-BRK

Kontext und Herausforderungen in Belgien

Wie im UN-Übereinkommen festgelegt, muss das Recht auf Arbeit für Menschen mit Beeinträchtigung gewährleistet und gefördert werden, einschließlich Gleichberechtigung und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit. Der europäischen Strategie zufolge ist die Teilnahme am Erwerbsleben der beste Weg, um wirtschaftliche Unabhängigkeit und soziale Inklusion zu gewährleisten. In der Bewertung der vorangegangenen Europäischen Strategie für Menschen mit Behinderungen 2010-2020 wurde die Beschäftigung als eine der fünf wichtigsten Prioritäten für künftige Maßnahmen genannt.

Im Jahr 2018 lag die Beschäftigungsquote von Menschen mit Beeinträchtigung (20-64) bei knapp 31,6 %. Mehr als jeder vierte Nichterwerbstätige mit einer Beeinträchtigung (27 %) gibt an, dass er in der Lage wäre zu arbeiten, wenn er bestimmte Unterstützungsmaßnahmen in Anspruch nehmen könnte (daher ist es wichtig, angemessene Anpassungen mit Sanktionen bei Nichteinhaltung bekannt zu machen), was insbesondere darauf hindeutet, dass es immer noch an Anpassungen bei der Art der Aufgaben oder der Arbeitsbelastung fehlt.

Es gibt mehrere Hindernisse, die Menschen mit Beeinträchtigung am Arbeiten hindern: das Fehlen angemessener Vorkehrungen am Arbeitsplatz, Hindernisse beim Zugang zur Arbeit wie unzugängliche Verkehrsmittel, Gebäude und Software, ...

Zielsetzungen

Bis 2030 werden wir die Beschäftigungslücke für Menschen mit Beeinträchtigung verringern. Wir garantieren Schutz vor Diskriminierung, einschließlich des Rechts auf angemessene Vorkehrungen in der Arbeitsumgebung. Öffentliche Behörden gehen bei der Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigung mit gutem Beispiel voran. Wir ergreifen Maßnahmen, um Beschäftigungshindernisse zu beseitigen und die Wiedereingliederung von Arbeitnehmern mit Beeinträchtigung in den Arbeitsmarkt zu fördern.

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

Artikel 28 UN-BRK

Kontext und Herausforderungen in Belgien

Im belgischen Sozialschutz unterscheiden wir zwischen sozialer Sicherheit und Sozialhilfe. Dabei ist zu beachten, dass die Gruppe der Menschen mit Beeinträchtigung breiter gefasst ist als die Gruppe derjenigen, die Sozialhilfeleistungen für Menschen mit Beeinträchtigung in Anspruch nehmen. So kann eine Person mit einer Beeinträchtigung in den Zweigen der sozialen Sicherheit für Invalidität oder Berufsrisiken begünstigt sein. Belgien verfügt über ein wirksames Sozialschutzsystem. Die verschiedenen Systeme der sozialen Sicherheit und der Sozialhilfe wirken sich unmittelbar auf den Lebensstandard des Einzelnen und insbesondere der Menschen mit Beeinträchtigung aus. Tatsächlich erhöht eine Beeinträchtigung das Armutsrisiko noch immer erheblich. Fast ein Viertel der Menschen mit Beeinträchtigung ist von Armut bedroht, das ist doppelt so hoch wie das Risiko für die Gesamtbevölkerung.

Verpflichtungen gemäß dem UN-Übereinkommen und langfristige Ziele

Gemäß den Verpflichtungen des Übereinkommens (Artikel 28) besteht das Ziel darin, für Menschen mit Beeinträchtigung für sich selbst und ihre Familien einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten, für die ständige Verbesserung ihrer Lebensbedingungen zu sorgen und das Recht von Menschen mit Beeinträchtigung auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Beeinträchtigung zu verteidigen.

Zielsetzungen

Wir verpflichten uns, einen angemessenen Lebensstandard, bessere Lebensbedingungen und sozialen Schutz für Menschen mit Beeinträchtigungen ohne Diskriminierung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck setzen wir uns dafür ein, angemessene Leistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen zu gewährleisten, den Rechtsrahmen und das Verfahren zur Bewertung von Beeinträchtigungen zu modernisieren und die Nichtinanspruchnahme von Rechten zu bekämpfen. Wir stärken auch die gegenseitige Abstimmung zwischen den verschiedenen Zuständigkeitsebenen bei der Umsetzung von Gesetzen und der Entwicklung von Sozialschutzsystemen.

Teilhabe, Sensibilisierung und Zugang zu Informationen

Artikel 8; 21; 29 UN-BRK

Kontext und Herausforderungen

Der Schutz der Meinungsfreiheit und die Förderung des Zugangs zu Informationen sind erforderlich, um die Autonomie von Menschen mit Beeinträchtigung zu schützen und ihre Teilhabe zu fördern. Dazu gehört auch der Zugang zu Informationen in zugänglicher und verständlicher Form.

Die flämische Gebärdensprache, die französisch-belgische Gebärdensprache und die deutsche Gebärdensprache wurden von ihren jeweiligen Gemeinschaften kulturell anerkannt.

Darüber hinaus spielt die Sensibilisierung der Gesellschaft für die Rechte und die Situation von Menschen mit Beeinträchtigung sowie die Verringerung der Stigmatisierung eine wichtige Rolle bei der Förderung der vollen Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung.

Zielsetzungen

Wir garantieren das Recht auf freie Meinungsäußerung und den Zugang zu Informationen für Menschen mit Beeinträchtigungen. Zu diesem Zweck fördern wir schrittweise den Zugang von Menschen mit Beeinträchtigungen zu Informationen über ihre Rechte. Wir beziehen die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in den Plan zur Qualitätsverbesserung der öffentlichen Dienste ein und fördern die Verwendung einer einfachen Sprache.

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Artikel 30 UN-BRK

Kontext und Herausforderungen in Belgien

Wie in der europäischen Strategie hervorgehoben wird, sind Kunst und Kultur, Sport, Erholung und Tourismus in zugänglichen und inklusiven Formen von wesentlicher Bedeutung für die vollständige Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung an der Gesellschaft. Diese Aktivitäten fördern das Wohlbefinden und geben jedem die Möglichkeit, sich zu entwickeln und sein Potenzial auszuschöpfen. Das UN-Übereinkommen verlangt, dass alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Beeinträchtigung Zugang zum kulturellen Leben (Kultur, Fernsehen, Filme, Theater, Museen, Kinos, Bibliotheken usw.) sowie auch die Möglichkeit haben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entwickeln und zu verwirklichen und an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen.

Zielsetzungen

Wir sorgen dafür, dass Menschen mit Beeinträchtigung gleichberechtigt Zugang zum kulturellen Leben, zu Freizeitaktivitäten und zum Sport haben. Wir konzentrieren uns auf:

- Förderung und Ausbau von Instrumenten, die den Zugang zum kulturellen Leben, zu Sport und Freizeitaktivitäten gewährleisten;
- Verbesserung der Zugänglichkeit von Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen und -produkten.

Statistik und Datensammlung

Artikel 31 UN-BRK

Kontext und Herausforderungen in Belgien

Das UN-Übereinkommen verlangt die Erhebung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer und Forschungsdaten, um Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens zu formulieren und durchzuführen. Heute mangelt es an Daten und Statistiken über Beeinträchtigung, um angemessene Maßnahmen zu entwickeln oder die Auswirkungen der durchgeführten Maßnahmen zu messen. Die Entscheidungsfindung im Bereich Behinderung muss sich auf zuverlässige Daten und Statistiken stützen, damit die wirksamsten Maßnahmen ergriffen und die Ergebnisse mit den ursprünglichen Zielen verglichen werden können. Ein Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Systematisierung der Aufschlüsselung der Daten, unter anderem nach Alter, Geschlecht und Beeinträchtigung.¹⁸ Diese Statistiken müssen auch verbreitet werden und für Menschen mit Beeinträchtigung zugänglich sein.

Die Verbesserung der Erhebung statistischer Daten über Menschen mit Beeinträchtigungen ist ebenfalls ein europäisches Ziel. Das neue Raster zeigt die Fortschritte bei der Umsetzung von Maßnahmen in der gesamten EU im Rahmen der europäischen Strategie sowie in Bereichen, in denen die Kommission die Mitgliedstaaten zum Handeln auffordert.

Zielsetzungen

Wir verpflichten uns, geeignete Daten und Statistiken zu erheben, um geeignete Maßnahmen zu formulieren und umzusetzen. Zu diesem Zweck fördern wir bis 2030 die schrittweise Ermittlung von Datenerhebungsbedarf und -möglichkeiten sowie von Statistiken über Menschen mit Beeinträchtigung, gefolgt von der Entwicklung von Statistiken über Menschen mit Beeinträchtigung, die nach anderen Kriterien untergliedert sind. Dabei wird der Intersektionalität bei der Datenerhebung besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

¹⁸ CRPD/C/BEL/CO/1 §42-43.

Internationale Zusammenarbeit und nationale Umsetzung

Artikel 32-33 UN-BRK

Kontext und Herausforderungen in Belgien

Im Rahmen des UN-Übereinkommens verpflichten sich die Mitgliedstaaten, die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und deren Förderung anzuerkennen, um die nationalen Bemühungen zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Beeinträchtigung zu unterstützen. Belgien sollte daher die Behindertendimension in seiner Außenpolitik berücksichtigen, insbesondere bei seinen Aktivitäten für internationale und regionale Organisationen, und die Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen für Menschen mit Beeinträchtigung, einbeziehen. Die weltweite Förderung der Rechte von Menschen mit Beeinträchtigung ist ebenfalls ein Schlüsselement der europäischen Strategie.

Bei allen Maßnahmen der belgischen Außenpolitik und Entwicklungszusammenarbeit wird ein transversaler, auf den Menschenrechten basierender Ansatz verfolgt. Dieser transversale Ansatz ermöglicht es Belgien, alle Schwachstellen zu berücksichtigen, einschließlich der spezifischen Bedarfe im Zusammenhang mit den Rechten von Menschen mit Beeinträchtigung.

Zielsetzungen

Wir verpflichten uns, die Rechte von Menschen mit Beeinträchtigung im Rahmen eines bereichsübergreifenden Ansatzes bei den internationalen Aktionen Belgiens zu berücksichtigen. Unser Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Unterstützung der Arbeit des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung. Des Weiteren berücksichtigen wir Beeinträchtigungen bei der Vorbereitung von Auslandseinsätzen und in Programmen der Entwicklungszusammenarbeit.



© 2024

**FÖD Soziale Sicherheit
GD-Politikunterstützung**

Centre administratif Botanique
Finance Tower
Boulevard du Jardin Botanique 50
1000 Brüssel

Verantwortlicher Herausgeber
Peter Samyn

dgBeSoC-contact@minsoc.fed.be
<https://socialsecurity.belgium.be>

D 2024/10.770/13